

Hinweis:

§ 356 EO betrifft die **Beseitigungs-Ex** (Wiederherstellung des früheren Zustands). Diese Bestimmung verweist auf die **Unterlassungs-Ex** und besagt, dass die (gesonderte) **Beseitigungsermächtigung (also ohne eigenen Beseitigungstitel)** „im Falle des § 355 EO“ zulässig ist. Auch wenn sich die Literatur zu dieser Bestimmung bisher nicht klar geäußert hat, ist sie (eher) dahin zu verstehen, dass es sich bei § 356 EO um ein subsidiäres Ex-Mittel handelt und die **Beseitigungsermächtigung** daher frühestens mit der **Unterlassungs-Ex** bewilligt werden darf.

Die vorliegende Entscheidung folgt diesem **Ansatz nicht**. Sie legt dar, dass aufgrund der – mit der Ex-Novelle 2008 eingeführten – Äußerungsmöglichkeit des Verpfl zu den Strafzumessungsgründen bei der **Unterlassungs-Ex** über die **Beseitigungsermächtigung** bereits vorab (vor der Entscheidung über die **Unterlassungs-Ex**) entschieden werden kann und der Zweck der **Vollstreckungseffizienz** dies auch gebietet; der Wortlaut des § 356 EO spricht jedenfalls nicht dagegen. **Diese neue Rsp beurteilt die Beseitigungsermächtigung daher als eigenständiges Ex-Mittel**, was zur Folge hat, dass die **Beseitigungsermächtigung** auch selbständig, dh ohne Antrag auf Bewilligung der **Unterlassungs-Ex** nach § 355 EO, beantragt werden kann. Dabei handelt es sich freilich um keinen Fall einer „titellosen Vollstreckung“, weil zwar kein **Beseitigungstitel**, wohl aber ein **Unterlassungstitel** erforderlich ist. Die mit der **Beseitigungsermächtigung** ermöglichten Maßnahmen müssen somit zur **Beseitigung** einer dem Recht des Betreibenden **widerstrebenden Veränderung**, also eines gegen den **Unterlassungstitel** verstoßenden (**titelwidrigen**), **Störungszustands** dienen.

Vorausgesetzt ist demnach ein **Unterlassungstitel nach § 355 EO**. Zudem muss der **Betreibende** das **Zuwiderhandeln** (den Verstoß) des Verpfl gegen die **titulierte Unterlassungspflicht** nach formeller Vollstreckbarkeit des Titels und das Vorliegen des **Störungszustands** schlüssig behaupten sowie angeben, **welche Handlungen** zur **Wiederherstellung** des früheren Zustands konkret erforderlich sind.

§ 356 EO spricht von der „**Wiederherstellung des früheren Zustands aufgrund einer rechtswidrigen Veränderung**“ und meint die **Beseitigung** eines **Störungszustands**, also der **rechtswidrigen Inanspruchnahme** einer fremden Rechtssphäre. Fällt ein Stein auf die Straße und wird der Stein weggeräumt, so handelt es sich um eine **Beseitigung**. Wird auch der Asphalt beschädigt und muss neu asphaltiert werden, so liegt (eher) eine **Schadensbehebung** vor. Der **Beseitigungsanspruch** hängt nicht vom Verschulden ab, der **Schadenersatzanspruch** schon. Die **Beseitigung** erfasst (wohl) nur **Maßnahmen**, die die **Veränderung entfernen**, nicht aber darüber hinausgehende **Behebungsmaßnahmen**.

Christoph Brenn



→ „Fiktive Reparaturkosten“: Reparaturkostenvorschuss statt Ersatz der objektiven Wertminderung

§ 1323 ABGB

→ Ein Ersatz bloß fiktiver Reparaturkosten steht nicht zu. Beim **Deckungskapital** für eine noch nicht durchgeführte **Reparatur** handelt es sich im **Regel**fall um einen **zweckgebundenen Vorschuss**, für den der **Empfänger verrechnungspflichtig** ist; einer **ausdrücklichen Bezeichnung** als „**Vorschuss**“ bedarf es nicht.

→ Der **Kl**, der „**fiktive Reparaturkosten**“ (genauer: einen **Reparaturkostenvorschuss**) geltend macht,

muss nicht behaupten, dass diese **Kosten** die **objektive Wertminderung** der **beschädigten Sache** nicht überschreiten; es genügt die **Behauptung** und der **Beweis**, dass die **Reparatur durchgeführt** werden wird. Dann können auch **wirtschaftlich vertretbare höhere Kosten** verlangt werden. Im **Vorbringen** des **Klägers** zum **Reparaturkostenvorschuss** ist daher in der **Regel** nicht implizit auch **Vorbringen** zu einer **objektiven Wertminderung** enthalten.

merkantile **Wertminderung** € 840,-; unfallkausale **Nebenspesen** € 50,-).

Die **Bekl** bestritten das **Klagebegehren** (nur) dem **Grunde** nach und wendeten die **Instandsetzungskosten** des **Bekl-Fahrzeugs** von netto € 3.648,32 und die **Vorhaltekosten** des **eingesetzten Ersatzfahrzeugs** von € 652,90 **aufrechnungsweise** ein.

Das **ErstG** wies die **Klage** ab.

Das **BerG** änderte das **Urteil** des **ErstG** ab. Ausgehend von einer **Verschuldensteilung** von 2:1 zu **Lasten** der **Kl** erkannte es die **Klagsforderung** mit € 16,66 sowie die **eingewendete Gegenforderung** als bis zur **Höhe** der **Klagsforderung** als zu **Recht** bestehend und wies das **Klagebegehren** ab. **Voraussetzung** für einen **Zuspruch** **fiktiver Reparaturkosten** sei, dass **tatsächlich** eine **Reparaturabsicht** be-

Der **OGH** präzisiert (und differenziert) die **Behauptungs- und Beweislast** des **Kl** für den **Ersatz** der **objektiven Wertminderung** und die **Zahlung** eines **Reparaturkostenvorschusses**.

EvBI 2021/111

§ 1323 ABGB

OGH 28. 1. 2021,
2 Ob 150/20b
(LG Innsbruck
3 R 36/20w;
BG Innsbruck
26 C 939/19v)

stehe. Dies habe die Kl aber weder behauptet noch bewiesen. Auch eine merkantile Wertminderung könne nicht zuerkannt werden, da eine solche nur nach durchgeführter Reparatur eintrete. Eine objektive Wertminderung des Klagsfahrzeugs iS eines Wertvergleichs zwischen beschädigtem und unbeschädigtem Zustand habe die Kl nicht geltend gemacht. Ihr seien jedoch unfallkausale Nebenspesen entstanden, die im Umfang von einem Drittel zu Recht bestünden. Auf Antrag der Kl ließ das BerG die oRev nachträglich zu, weil hg Rsp zur Frage fehle, ob vom geschädigten Kl die Reparaturabsicht behauptet werden müsse.

Der OGH wies die Rev der Kl zurück.

Aus der Begründung:

[Auslegung des Prozessvorbringens und der Urteilsfeststellungen]

Wie ein bestimmtes Klagebegehren bzw das dazu erstattete Prozessvorbringen zu verstehen ist, ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig und stellt regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO dar, sofern das BerG zu einem vertretbaren Auslegungsergebnis gelangt ist (RS0042828 [T 25, T 27]). Auch die Auslegung der Urteilsfeststellungen im Einzelfall ist – von unvertretbaren Fehlbeurteilungen abgesehen – keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO (RS0118891 [T 4, T 5]).

Das BerG hat unter Hinweis auf die von der Kl zum Beweis ihres Anspruchs vorgelegte Reparaturkostenkalkulation des von der ZweitBekl mit der Schadensbegutachtung beauftragten (Privat-)Sachverständigen, auf die auch das ErstG in seinen Feststellungen zum „Reparaturaufwand“ und zur „merkantilen Wertminderung“ ausdrücklich Bezug genommen hat, sowohl das Vorbringen der Kl als auch die Feststellungen dahin interpretiert, dass das Klagsfahrzeug bei Schluss der Verhandlung erster Instanz noch nicht repariert gewesen und eine objektive Wertminderung iS der Wertdifferenz zwischen unbeschädigtem und beschädigtem Fahrzeug weder begehrt noch festgestellt worden sei. Damit hat es den ihm zukommenden Beurteilungsspielraum nicht überschritten. Im Übrigen wird nicht einmal in der Rev behauptet, eine Reparatur sei bereits erfolgt.

[„Fiktive“ Reparaturkosten in Form eines Reparaturkostenvorschusses]

Ein Ersatz bloß „fiktiver“ Reparaturkosten steht nicht zu (2 Ob 213/19s Rz 36; 1 Ob 105/19a). Beim Deckungskapital für eine noch nicht durchgeführte Reparatur handelt es sich im Regelfall um einen zweckgebundenen Vorschuss, für den der Empfänger verrechnungspflichtig ist; einer ausdrücklichen Bezeichnung als „Vorschuss“ bedarf es nicht (1 Ob 105/19a).

[Behauptungs- und Beweislast des Klägers]

Der Kl, der „fiktive Reparaturkosten“ (genauer: einen Reparaturkostenvorschuss) geltend macht, muss nicht behaupten, dass diese Kosten die objektive Wertminderung der beschädigten Sache nicht überschreiten; es genügt die Behauptung und der Beweis, dass die Reparatur durchgeführt werden wird (2 Ob 213/19s Rz 37; RS0030106). Dann können (wie auch im Fall bereits

aufgewendeter Kosten; vgl RS0030487) auch wirtschaftlich vertretbare höhere Kosten verlangt werden. Im Vorbringen des Kl zum Reparaturkostenvorschuss ist in der Regel nicht implizit auch Vorbringen zu einer objektiven Wertminderung iS der Differenz des geringeren Werts der beschädigten gegenüber jenem der unbeschädigten Sache enthalten (vgl 2 Ob 213/19s Rz 37; 8 Ob 124/05a).

Die Ansicht des BerG, mangels Behauptung der Reparaturabsicht bestehe kein Anspruch auf Zahlung eines Reparaturkostenvorschusses und auch ein Ersatz der objektiven Wertminderung scheide aus, weil die Kl ihr Begehren darauf nicht gestützt habe, ist durch diese Rsp gedeckt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Bekl die Reparaturkosten und die geltend gemachte Wertminderung (bloß) der Höhe nach außer Streit gestellt haben, weil das Bestehen oder Nichtbestehen einer Reparaturabsicht den Grund des Ersatzanspruchs betrifft (vgl 2 Ob 213/19z Rz 33 ff).

[Keine Relevanz der Verletzung der Anleitungspflicht]

Das Gericht darf allerdings eine Partei in seiner Entscheidung nicht mit seiner Rechtsansicht überraschen (RS0037300). Das gilt auch für das BerG (RS0037300 [T 38]). In einer Verfahrensrüge wegen Verletzung der Pflichten nach § 182a ZPO hat der Rechtsmittelwerber jedoch darzulegen, dass der Verfahrensfehler erheblich ist, sich also auf das Ergebnis des Verfahrens auswirken konnte. Dazu hat er jenes Vorbringen nachzuholen, das er, über die relevante Rechtsansicht informiert, erstattet hätte (RS0120056 [T 7, T 8]).

Die Kl rügt, das BerG habe sie mit seiner Rechtsansicht, wonach fiktive Reparaturkosten nur dann zuzusprechen seien, wenn der Geschädigte seine Reparaturabsicht behaupte und beweise, überrascht. Sie verweist aber lediglich darauf, dass dieser Verfahrensmangel wesentlich sei, da es (bei Erörterung) zu einem Zuspruch der geltend gemachten Reparaturkosten und auch der merkantilen Wertminderung gekommen wäre. Dass sie eine Reparatur beabsichtigt habe und dies auch vorgebracht hätte, geht aus ihrem RevVorbringen hingegen nicht hervor. Damit zeigt sie die Relevanz des von ihr behaupteten Mangels jedoch nicht auf.

[Rückwärtsfahren als Sorgfaltsverstoß]

Das der allgemeinen Fahrordnung zuwiderlaufende Rückwärtsfahren erfordert besondere Vorsicht und Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr (RS0073932; RS0073929). Ein Verstoß gegen § 14 StVO beim Rückwärtsfahren wurde in der Rsp als ähnlich schwerwiegend wie eine Vorrangverletzung angesehen (vgl 2 Ob 127/82 ZVR 1983/229; RS0074404).

Zwar blieb der genaue Unfallhergang ungeklärt. Allerdings vermochte das ErstG – wenngleich disloziert – festzustellen, dass das Rückwärtsfahrmanöver der Kl für den Unfall entscheidend war. Hätte sie das Vorbeifahren des Busses abgewartet, wäre es nicht zur Kollision gekommen. Dem festgestellten Fehlverhalten des Buslenkers hat das BerG ohnehin Rechnung getragen.

[Ausmaß des Mitverschuldens]

Das Ausmaß eines Mitverschuldens des Geschädigten kann wegen seiner Einzelfallbezogenheit nicht als erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO gewertet werden (RS0087606). Ob die Verschuldensteilung angemessen ist, ist eine bloße Ermessensentscheidung, bei der im Allgemeinen eine erhebliche Rechtsfrage nicht zu lösen ist (RS0087606 [T 2]).

Die vom BerG als angemessen erachtete Verschuldensteilung von 2:1 zu Lasten der Kl hält sich angesichts der Umstände des konkreten Einzelfalls im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Ermessensspielraums.

Da es somit der Lösung von Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO nicht bedarf, ist die Rev zurückzuweisen. [...]

Hinweis:

Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, eigenes Kapital zur Schadensbehebung einzusetzen und damit in Vorlage zu treten. Wenn er beweist, dass er die Behebung beabsichtigt (RS0030106), ist ihm vielmehr das Deckungskapital als Vorschuss zuzusprechen (RS0030571; RS0031088). Wenn der Geschädigte den Schaden damit nicht oder nur teilweise beheben lässt, den Vorschuss also nicht bestimmungsgemäß verwendet, kann der Schädiger seine Leistung insoweit nach § 1435 ABGB kondizieren. Eine Bereicherung kann beim Geschädigten freilich nur insoweit eingetreten sein, als der Vorschuss die objektive Wertminderung, also die Differenz zwischen dem gemeinen Wert der Sache im unbeschädigten und dem im beschädigten Zustand, überstieg. Mit der Zahlung von Deckungskapital für die zukünftige Behebung des Schadens als Vorschuss wird gleichzeitig auch der unbedingt bestehende Anspruch auf Ersatz der objektiven Wertminderung (vgl RS0022844; RS0030285) abgedeckt. Unterbleibt die Behebung, tritt eine Bereicherung nur insoweit ein, als der Vorschuss die objektive Wertminderung übersteigt. Diese Differenz ist rückzuerstatten (1 Ob 105/19a).

Herbert Painsi

Anmerkung:

Jahrzehnte lang hatte der OGH fiktive Reparaturkosten zugesprochen, ehe er unter dem Eindruck der Monografie von *Apathy*¹⁾ von dieser Rsp grundsätzlich abrückte.²⁾ Es war freilich ein Rückzug auf Raten. Noch Jahre lang wurden fiktive Reparaturkosten allein aufgrund der Behauptung ohne Wenn und Aber zugesprochen, somit nicht bloß vorschussweise, sofern der Geschädigte lediglich eine Reparaturabsicht behauptete.³⁾ Diese halbherzige Rsp-Linie hat der 1. Senat,⁴⁾ der an sich nicht für Blebschäden zuständig ist, in einer Entscheidung zu einem Werkvertrag beendet; er hat dabei den Eindruck vermittelt, dass seine Position schon seit langem die der Rsp sei – sowohl im Vertrags- als auch im Deliktsrecht.⁵⁾ Kern der Aussage war: Dem Anspruchsteller gebühren Reparaturkosten nur vorschussweise. Er muss in seinem Begehren zwar den Begriff Vorschuss nicht einmal sinngemäß gebrauchen, wohl aber muss er eine Reparaturabsicht erkennen lassen. Dann ist ihm die Werteinbuße endgültig zuzusprechen, die häufig darüber hinausgehenden Reparaturkosten aber nur vorschussweise; behalten darf er diese allerdings nur bei widmungsgemäßem Nachweis des Vorschusses.

Der vorliegende Sachverhalt ist gegenläufig gelagert: Der Geschädigte begehrte fiktive Reparaturkos-

ten, ohne eine Reparaturabsicht auch nur zu behaupten. Offenbar war der klägerische Anwalt nicht auf dem letzten Stand. Der OGH billigte die Abweisung des BerG, weil der Kl eben nur (fiktive) Reparaturkosten verlangt hatte und nicht einmal eventualiter eine Wertminderung. Das ist mE überspitzt. Auch Klagebegehren sind der Auslegung fähig. Erkennbar war, dass der Kl seinen Sachschaden ersetzt haben wollte, wobei er kein Begehren erstattete, dass es ihm auf die Restitution ankomme. Mit etwas Augenzwinkern hätte man im Begehren auf fiktive Reparaturkosten das Minus der Wertminderung durchaus erkennen können. So diese Entscheidung kein Ausreißer ist, werden sich die Geschädigtenanwälte aber auf die überaus strenge Judikatur einzustellen und ihre Begehren präziser zu formulieren haben. Auswirkungen könnte das auch für die Kfz-Sachverständigen haben, die womöglich alternativ die Reparaturkosten und den merkantilen Minderwert einerseits und die Wertminderung ohne Durchführung einer Reparatur andererseits zu ermitteln haben werden.

Im konkreten Fall hat der Kl zwar den Prozess verloren; er dürfte die Kastanien aber noch aus dem Feuer holen können. Wenn die Abweisung des Begehrens durch das BerG mit der formalistischen Begründung durch das BerG durch den OGH schon gebilligt wurde, muss das auch Auswirkungen auf den Streitgegenstand haben. Bei einem Begehren auf Wertersatz sollte dem nicht „res iudicata“ entgegenstehen. Der Geschädigte lag bei Vorliegen der OGH-Entscheidung noch innerhalb der Drei-Jahres-Frist des § 1489 ABGB; das wird nicht immer so sein.

Schließlich sei erwähnt, dass das BerG völlig zutreffend mangels Durchführung der Reparatur auch den merkantilen Minderwert versagt hat (so nachdrücklich



1) Aufwendungen zur Schadensbeseitigung (1979).

2) So in OGH 2 Ob 13/84, JBl 1985, 41 (*Apathy*).

3) Pars pro toto: OGH 5 Ob 61/11 y, Zak 2011/479: Keine konkreten Gründe, an der Wiederherstellungsabsicht des Anspruchstellers zu zweifeln; 6 Ob 219/10i, bbl 2011,148/113: Keine Feststellungen, dass keine Absicht zur Restitution bestand.

4) OGH 1 Ob 105/19a ZVB 2019/115 (*Chiwitt-Oberhammer*) = RZ 2019/22 (*Spenling*) = ZVR 2020/63 (*Ch. Huber*); dazu *Vonklich*, Rückforderung bevorschusster Schadensbehebungskosten, Zak 2020, 264 ff.

5) Rechtsvergleichend sei darauf hingewiesen, dass es im deutschen Recht nur zum Werkvertragsrecht keine fiktiven Reparaturkosten mehr gibt (BGH VII ZR 46/17 NJW 2018, 1463), während alle anderen Senate (Kaufvertrag zu beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie im Deliktsrecht die Senate VIII, V und VI) an fiktiven Reparaturkosten festhalten. Womöglich erklärt sich der Unterschied der stärkeren Zersplitterung in Deutschland, der – erfreulichen – Einheitlichkeit in Österreich damit, dass ein BGH-Richter nur einem Senat angehört, während in Österreich vom Sen.-Präs. abgesehen die meisten Richter/-innen zwei Senaten angehören.



bereits *Ch. Huber*, Der merkantile Minderwert beim Kfz-Schaden – ein vernachlässigbarer oder vernachlässigter Schadensposten, in FS Welser [2004] 303 ff; gegenteilig freilich die Anhänger der objektiv-abstrakten Schadensberechnung, nach deren Ansicht auf den

Zeitpunkt des Eintritts des realen Schadens abzustellen ist, einem Zeitpunkt, zu dem gerade nicht feststeht, ob es zu einer Reparatur kommt).

Christian Huber,
Rechtsanwalt in Aachen, Berlin und Mondsee

EvBl 2021/112

§ 598 Satz 2 ZPO,
§ 611 Abs 2 Z 3
und 5 ZPO

OGH 2. 3. 2021,
18 OCg 10/19y

→ **Schiedsgericht: Grenzen der Entscheidungskompetenz und Verhandlungspflicht**

§ 598 Satz 2 ZPO, § 611 Abs 2 Z 3 und 5 ZPO
→ Ob das Schiedsgericht seine durch die Rechtsschutzanträge abgesteckten Befugnisse iSd § 611 Abs 2 Z 3 dritter Fall ZPO überschreitet, ist eine Frage des Streitgegenstands des Schiedsverfahrens, der sich nach dem Inhalt der Schiedsklage und allfälligen späteren Parteiendispositionen darüber (Klageausdehnung; Klageeinschränkung; Widerklage) bestimmt. Ob der Schiedsauftrag gem Art 23 ICC-Schiedsgerichtsordnung 2017 den Streitgegenstand in der Qualität festlegt, dass eine davon abweichende Entscheidung des Schiedsgerichts den Aufhebungsgrund der Kompetenzüberschreitung erfüllt, bleibt offen.
→ Eine Kompetenzüberschreitung des Schiedsgerichts iSd § 611 Abs 2 Z 3 zweiter Fall ZPO liegt vor, wenn der Schiedsspruch einen von der Schiedsvereinbarung nicht mehr umfassten Gegenstand entscheidet. Welche Arten von (objektiv schiedsfähigen)

Streitigkeiten von der Schiedsvereinbarung abgedeckt werden und ob zwischen Streitigkeit und Schiedsvereinbarung der geforderte Konnex besteht, ist durch Auslegung der Schiedsvereinbarung zu ermitteln. Das gilt auch für die Frage, ob eine rechtsgestaltende Entscheidung durch die Schiedsvereinbarung gedeckt ist.
→ Im Schiedsverfahren hat eine Verhandlung zwingend stattzufinden, wenn sie nicht einvernehmlich ausgeschlossen und von einer Partei beantragt wurde (§ 598 Satz 2 ZPO). Die Nichtdurchführung einer beantragten Verhandlung führt allerdings nicht zwingend zur Aufhebung. Eine Ausnahme von der Verhandlungspflicht ist nach dem Kalkül des § 611 Abs 2 Z 2 und Z 5 ZPO gegeben, wenn die Verhandlung keinen ihrer Zwecke erfüllt und daher ein reiner Formalakt wäre. Dies gilt auch für die in Art 25 Abs 6 ICC-Schiedsgerichtsordnung 2017 angeordnete Verhandlungspflicht.¹⁾

Sachverhalt:

Die Kl vertreibt pharmazeutische Produkte aus eigener oder dritter Herstellung. Zu diesen Produkten zählen Arzneimittel und Kosmetika, für deren Herstellung die Kl einen bestimmten Wirkstoff benötigt. Die Bekl ist ein Teilkonzern jenes Pharmakonzerns, der diesen Wirkstoff konzernintern herstellt.

Mit einem Supply Agreement aus dem Jahr 2013 vereinbarten die Parteien die fortlaufende Lieferung des Wirkstoffs durch die Bekl an die Kl. Diese Vereinbarung enthält eine Regelung für die jährliche Anpassung der nach Packungsgröße variierenden Preise. In den Jahren 2014, 2015 und 2016 passeten die Parteien den Preis jeweils einvernehmlich an. Eine einvernehmliche Anpassung des Preises für das Jahr 2017 und die Folgejahre scheiterte. Der Streit darüber mündete (nach einem Verfügungsverfahren und einer Interimsvereinbarung betreffend die Vertragsabwicklung bis zur schiedsgerichtlichen Entscheidung) in einem bei der Internationalen Handelskammer (ICC) geführten Schiedsverfahren.

Die Kl brachte am 16. 3. 2018 bei der ICC als SchiedsKl die Schiedsklage ein. Die Bekl als Schieds-Bekl erhob ihrerseits Widerklage. Im Laufe des Verfahrens – nach Fassung des Schiedsauftrags und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17. und 18. 12. 2018 – modifizierten und ergänzten beide Parteien teilweise ihre Anträge. Mit Schriftsatz v 2. 5. 2019 beantragte die Kl in einer ihr eingeräumten Stellungnahme, über die neuen bzw aktualisierten Anträge bei

der Parteien mündlich zu verhandeln. Mit der Verfahrensverfügung Nr 4 v 7. 5. 2019 wies das Schiedsgericht den Antrag der Kl, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, ab und verfügte die Schließung des Verfahrens. Mit Schiedsspruch v 30. 7. 2019 entschied das Schiedsgericht über sämtliche Anträge, also auch über die nach der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge.

Die Kl beehrte die Aufhebung (nur) jener Punkte des Schiedsspruchs, in Bezug auf die sie mit ihren Anträgen nicht oder nicht zur Gänze durchgedrungen ist. Der OGH wies die Klage ab.

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

[Geltend gemachte Aufhebungsgründe]

Die Kl stützt ihr Klagebegehren auf jeglichen erdenklichen Rechtsgrund, insb jedoch auf die Aufhebungsgründe des § 611 Abs 2 Z 2, 3, 5 und 8 ZPO. Sie macht geltend, der Schiedsspruch überschreite den Schiedsauftrag und den Streitgegenstand. Das Schiedsgericht habe die Grenzen seiner Entscheidungsbefugnis auch deshalb überschritten, weil die Schiedsklausel dem Schiedsgericht keine Kompetenz zur Vertragsanpassung verleihe. Das Schiedsgericht habe, indem es den Parteien in entscheidungsrelevanten Punkten das Gehör vollständig entzogen, überraschend und willkür-

Der OGH nimmt aus verschiedenen Blickwinkeln zu den Grenzen der Entscheidungskompetenz des Schiedsgerichts Stellung. Zudem setzt er seine Rechtsprechung zur Verhandlungspflicht und möglichen Ausnahmen davon fort.

1) Siehe auch *Hausmaninger/Loksa*, OGH: Weitere Ausnahme von der Notwendigkeit der Durchführung einer Schiedsverhandlung, ÖJZ 2021, 809 (in diesem Heft).